



## **VIS-Statuten**

# Contents

<b>VIS-Statuten</b>	<b>5</b>
1 Allgemeines	5
2 Mitgliedschaft	6
3 Mittel	8
4 Organisation	8
4.1 Mitgliederversammlung	9
4.2 Vorstand	9
4.3 Revisionsstelle	10
4.4 Kommissionen	10
4.5 Vertretungen	11
4.6 Taskforces	11
5 Zeichnungsrecht	12
6 Rechtliches	12
7 Schlussbestimmungen	13
<b>Finanzreglement</b>	<b>14</b>
1 Allgemeines	14
2 Kompetenzen	14
3 Fonds	15
4 Schlussbestimmungen	15
<b>Allgemeines Kommissionsreglement</b>	<b>16</b>
1 Allgemeines	16
2 Organisation	16
3 Schlussbestimmungen	17
<b>MV-Reglement</b>	<b>18</b>
1 Allgemeines	18
2 Organisation	18
3 Sitzungen	18
4 Geschäfte	20
5 Schlussbestimmungen	21
<b>Vorstandsreglement</b>	<b>22</b>
1 Allgemeines	22
2 Organisation	22
3 Aufgaben, Kompetenzen und Rechte	22
4 Schlussbestimmungen	23
<b>Spesen- und Entschädigungsreglement</b>	<b>24</b>
1 Allgemeines	24
2 Spesen	24
3 Entschädigungen	25
4 Administrative Bestimmungen	26
5 Schlussbestimmungen	26

<b>Richtlinien zum Erscheinungsbild des VIS</b>	<b>27</b>
1 Allgemeines	27
2 Erscheinungsbild	27
3 Schlussbestimmungen	28
<b>Sitzungsreglement</b>	<b>29</b>
1 Allgemeines	29
2 Organisation	29
3 Schlussbestimmungen	31
<b>KPK-Reglement</b>	<b>32</b>
1 Auftrag	32
2 Spezifische Regelungen	32
3 Schlussbestimmungen	33
<b>FKK-Reglement</b>	<b>34</b>
1 Auftrag	34
2 Spezifische Regelungen	34
3 Schlussbestimmungen	35
<b>NachKomm-Reglement</b>	<b>36</b>
1 Auftrag	36
2 Schlussbestimmungen	36
<b>VISIONEN-Reglement</b>	<b>37</b>
1 Auftrag	37
2 Spezifische Regelungen	37
3 Schlussbestimmungen	37
<b>MoEB-Reglement</b>	<b>38</b>
1 Auftrag	38
2 Spezifische Regelungen	38
3 Schlussbestimmungen	38
<b>CAT-Reglement</b>	<b>39</b>
1 Auftrag	39
2 Spezifische Regelung	39
3 Schlussbestimmungen	39
<b>CPC-Reglement</b>	<b>40</b>
1 Auftrag	40
2 Schlussbestimmungen	40
<b>HoPoKo-Reglement</b>	<b>41</b>
1 Auftrag	41
2 Spezifische Regelungen	41
3 Schlussbestimmungen	41

<b>CTF-Kommissionsreglement</b> . . . . .	<b>42</b>
1 Auftrag . . . . .	42
2 Schlussbestimmungen . . . . .	42
<b>CIT-Reglement</b> . . . . .	<b>43</b>
1 Auftrag . . . . .	43
2 Spezifische Regelungen . . . . .	43
3 Schlussbestimmungen . . . . .	44
<b>LUK-Reglement</b> . . . . .	<b>45</b>
1 Auftrag . . . . .	45
2 Spezifische Regelungen . . . . .	45
3 Schlussbestimmungen . . . . .	46
<b>ERK-Reglement</b> . . . . .	<b>47</b>
1 Auftrag . . . . .	47
2 Spezifische Regelungen . . . . .	47
3 Schlussbestimmungen . . . . .	48
<b>DesKo-Reglement</b> . . . . .	<b>49</b>
1 Auftrag . . . . .	49
2 Schlussbestimmungen . . . . .	49
<b>CCBB-Reglement</b> . . . . .	<b>50</b>
1 Auftrag . . . . .	50
2 Spezifische Regelungen . . . . .	50
3 Schlussbestimmungen . . . . .	50
<b>VC2-Reglement</b> . . . . .	<b>51</b>
1 Auftrag . . . . .	51
2 Spezifische Regelungen . . . . .	51
3 Schlussbestimmungen . . . . .	52
<b>JubiKo-Reglement</b> . . . . .	<b>53</b>
1 Auftrag . . . . .	53
2 Schlussbestimmungen . . . . .	53
<b>Computer-Infrastrukturfondsreglement</b> . . . . .	<b>54</b>
1 Schlussbestimmungen . . . . .	54
<b>Rechtsfondsreglement</b> . . . . .	<b>55</b>
1 Schlussbestimmungen . . . . .	55
<b>CTF-Transaction-Fondsreglement</b> . . . . .	<b>56</b>
1 Schlussbestimmungen . . . . .	56
<b>CTF-Preisgeldfondsreglement</b> . . . . .	<b>57</b>
1 Schlussbestimmungen . . . . .	57

# VIS-Statuten

## 1 Allgemeines

### Art. 1. Name & Rechtsform

<sup>1</sup> Unter dem Namen "Verein der Informatikstudierenden an der ETH Zürich", abgekürzt "VIS", besteht als Verein im Sinne von Art. 52ff. und 60ff. des ZGB mit Sitz in Zürich ein Fachverein des Verbands der Studierenden an der ETH Zürich (VSETH) gemäss Art. 14 der Statuten des VSETH.

<sup>2</sup> Der VIS wurde im Jahr 1984 gegründet.

<sup>3</sup> Die Statuten des VSETH sind denjenigen des VIS übergeordnet.

### Art. 2. Zweck

<sup>1</sup> Der VIS bezweckt:

- a. die Wahrung der Interessen der Studierenden, welche in einer dem VIS zugewiesenen Fachrichtung eingeschrieben sind, und deren Vertretung nach aussen, insbesondere gegenüber dem Lehrkörper und Hochschulgremien;
- b. die Unterstützung und Beratung von Personen in ihrem Studium an der ETH Zürich;
- c. das Anbieten von Dienstleistungen und Veranstaltungen ausserhalb des Studiums für Mitglieder, im Speziellen in den Bereichen der Geselligkeit und Kultur, Kontakt zur Wirtschaft sowie der Gewinnung von Erfahrung in studiennahen Bereichen;
- d. die Pflege freundschaftlicher Beziehungen gegenüber anderen studentischen Vereinen, insbesondere anderen Fachvereinen und dem VSETH;
- e. die Förderung des gesellschaftlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden.

<sup>2</sup> Der VIS untersagt sich politische oder religiöse Aktivitäten, die nicht im Zusammenhang mit seinen Interessen stehen. Insbesondere ist der VIS parteipolitisch und konfessionell neutral.<sup>1</sup>

### Art. 3. Zusammenarbeit

Der VIS kann seine Mitglieder in weiteren nationalen und internationalen Organisationen vertreten, deren Aktivitäten nicht im Widerspruch zu seinen und den VSETH-Statuten stehen.

### Art. 4. Nachhaltigkeit

Der VIS achtet bei der Erfüllung seiner Aufgaben darauf, wo mit vertretbarem Aufwand möglich, nachhaltig und umweltschonend zu handeln.

### Art. 5. Mitwirkung & Öffentlichkeit

<sup>1</sup> Sämtliche Sitzungen der Organe des VIS sind für die Mitglieder des VIS und VSETH öffentlich.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Direktbetroffene können für die Dauer des fraglichen Traktandums von der Sitzung ausgeschlossen werden.

---

<sup>1</sup>Aus diesem Absatz folgt, dass parteipolitische Aufrufe nicht weitergeleitet werden. Der VIS behält sich jedoch vor, zu politischen und gesellschaftlichen Themen Stellung zu nehmen, falls diese für die vertretenen Studierenden von besonderer Bedeutung sind.

<sup>2</sup>Die Öffentlichkeit für VSETH-Mitglieder ist durch Art. 41 Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglement des VSETH gewährleistet.

<sup>3</sup> Weiter können VIS-Mitglieder Einsicht in sämtliche Protokolle und Buchhaltungsunterlagen des VIS verlangen, sowie Revisionsberichte, Bilanzen und das Budget vor der Mitgliederversammlung einsehen.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleibt Vertraulichkeit gemäss, sofern in diesem Artikel nicht anders geregelt, Art. 49 des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements des VSETH.

<sup>5</sup> Vertrauliche Protokolle dürfen einzig von den aktuellen Mitgliedern des betreffenden Organs, der Geschäftsprüfungskommission (GPK) des VSETH und des VIS-Vorstands eingesehen werden<sup>3</sup>.

## 2 Mitgliedschaft

### Art. 6. Mitglieder

<sup>1</sup> Der VIS kennt ordentliche Mitglieder, Mitwirkungsmitglieder und Ehrenmitglieder.

- a. Ordentliche Mitglieder sind alle VSETH-Mitglieder, welche dem VIS durch den VSETH gemäss Art. 1 des Fachvereinsreglements des VSETH zugeordnet werden.
- b. Die Mitwirkungsmitgliedschaft können natürliche Personen erlangen durch Wahl in ein Organ des VIS. Dafür sind die jeweiligen Bestimmungen für die Wahlen in Organe massgebend.<sup>4</sup>
- c. Die Ehrenmitgliedschaft können natürliche Personen erlangen, welche ausserordentliches für den VIS geleistet haben. Die Aufnahme erfolgt gemäss MV-Reglement.

<sup>2</sup> Mitglieder können mehreren Mitgliederkategorien gemäss Abs. 1 angehören.

<sup>3</sup> Mitglieder, welche nicht der Kategorie der ordentlichen Mitglieder angehören, sind ausserordentliche Mitglieder gemäss Art. 6 des Fachvereinsreglements.

<sup>4</sup> Personen, welchen die ordentliche Mitgliedschaft offen steht, die aber dennoch kein ordentliches Mitglied sind, sind nicht berechtigt, die VIS-Mitgliedschaft als Mitwirkungsmitglied zu erlangen.

<sup>5</sup> Ausserordentliche Mitglieder in der Kategorie Mitwirkungsmitglieder werden als ausserordentliche Mitwirkungsmitglieder bezeichnet.

### Art. 7. Rechte der Mitglieder

<sup>1</sup> Alle Mitglieder haben freies Wort an allen Versammlungen und Vereinsnähen.

<sup>2</sup> Alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anfragen über deren Vereinstätigkeit und Anträge zu unterbreiten.

<sup>3</sup> Alle Mitglieder haben das Recht auf Mitwirkung und Öffentlichkeit gemäss Art. 5.

<sup>4</sup> Alle Mitglieder geniessen sämtliche Vorteile des VIS. Es liegt im Ermessen des VIS, inwiefern seine Aktivitäten auch Nichtmitgliedern offenstehen sollen.<sup>5</sup>

---

<sup>3</sup>Zusätzlich zu der Bestimmungen des Art. 49 MÖhRe ist der VIS-Vorstand auch berechtigt, vertrauliche Protokolle einzusehen.

<sup>4</sup>Die Mitwirkungsmitglieder sollen die Actives abbilden. Damit gemeint sind mindestens alle Personen, welche in Kommissionen und im Vorstand aktiv sind. Dies umfasst auch Personen, welche keine ordentlichen Mitglieder sind (z.B. ordentliche Mitglieder anderer Fachvereine, Alumnae bzw. Alumni).

<sup>5</sup>Es versteht sich von selbst, dass Dienstleistungen auch nur Teilen des VIS zur Verfügung gestellt werden können (z.B. PVWs, ESW). Des Weiteren steht es dem Vorstand frei ehemaligen Mitwirkungsmitgliedern (wie bspw. Altvorständen) weiterhin Vorteile zukommen zu lassen (z.B. Kaffee, Email-Account, oVIS-Schlüssel).

## **Art. 8. Aktives Wahlrecht**

<sup>1</sup> Nur ordentliche Mitglieder geniessen aktives Wahlrecht.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Ausgenommen vom aktiven Wahlrecht für Vertretungen gegenüber der ETH sind ordentliche Mitglieder im Doktoratsstudium.<sup>7</sup>

## **Art. 9. Passives Wahlrecht**

<sup>1</sup> Ordentliche Mitglieder haben passives Wahlrecht.

<sup>2</sup> Für die Wahl von Vorständen in den Ressorts Präsidium, Vizepräsidium und Hochschulpolitik, sowie den Vertretungen gegenüber der ETH haben ausschliesslich ordentliche Mitglieder im Bachelor-, oder Masterstudium oder in der Didaktischen Ausbildung passives Wahlrecht.<sup>8</sup>

<sup>3</sup> Ausserordentliche Mitglieder sowie Nichtmitglieder sind von der Wahl in den Vorstand, Vertretungen und Delegationen ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben darüber hinausgehende Einschränkungen für spezifische Gremien.

## **Art. 10. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## **Art. 11. Austritt**

<sup>1</sup> Der Austritt von ordentlichen Mitgliedern aus dem VIS erfolgt automatisch bei Austritt aus dem VSETH.

<sup>2</sup> Mitglieder können jederzeit aus Gremien zurücktreten. Dies muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.<sup>9</sup>

<sup>3</sup> Die Mitwirkungsmitgliedschaft endet, sobald ein Mitglied in keinem Gremium des VIS mehr Mitglied ist.<sup>10</sup>

<sup>4</sup> Ehrenmitglieder können jederzeit selbständig aus dem VIS austreten. Diese Absicht muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

## **Art. 12. Ausschluss**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit den Ausschluss von Mitgliedern beschliessen, wenn diese gegen die Interessen des VIS verstossen haben oder diesen geschädigt haben.<sup>11</sup>

---

<sup>6</sup>Bei Angaben über die Studienrichtung oder den Studiengang ist immer nur der primäre Studiengang - also derjenige, welcher auf der Legi steht - massgeblich. Dies folgt direkt aus den Regelungen der Zuordnung des VSETH.

<sup>7</sup>Doktorierende haben ihre eigenen Vertretungen gegenüber der ETH via AVETH. Daher sollten sie den Studierenden überlassen, wer ihre Standesvertretung ist. Ausserdem wird explizit nur von Vertretungen gegenüber der ETH gesprochen, da der VIS in der Vergangenheit auch Vertretungen gegenüber anderen Organisationen hatte (z.B. ETH Store Genossenschaft) und Doktorierende als VIS-Mitglieder dort berechtigtes Interesse haben.

<sup>8</sup>Die zugelassenen Mitglieder entsprechen der Mitgliederkategorie a) aus Art. 4 VSETH-Statuten. Damit diese Statuten in sich selbst verständlich sind, wurde die Kategorie ausgeschrieben.

<sup>9</sup>Im VIS gilt auch eine Email als schriftlich.

<sup>10</sup>Das Ende der Mitwirkungsmitgliedschaft ist nur für ausserordentliche Mitglieder, welche keine Ehrenmitglieder sind das Ende der VIS-Mitgliedschaft. Es steht dem Vorstand natürlich offen ehemaligen Mitwirkungsmitgliedern weiterhin Vorteile zukommen zu lassen.

<sup>11</sup>Der Ausschluss von ausserordentlichen Mitwirkungsmitgliedern aus dem VIS ist auch implizit durch die Nicht-Wiederwahl oder Abwahl aus Gremien gegeben.

<sup>2</sup> Beschliesst die Mitgliederversammlung den Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds, so stellt der VIS einen Antrag auf Ausschluss ebendieses Mitglieds zum nächsten VSETH-Mitgliederrat, damit ein Ausschluss aus dem VSETH gemäss Art. 6 der VSETH-Statuten erfolgen kann.<sup>12</sup>

<sup>3</sup> Ordentliche Mitglieder des VIS werden bei Ausschluss aus dem VSETH automatisch aus dem VIS ausgeschlossen. In diesem Fall muss der Vorstand entscheiden, ob die Person ihre allfälligen Ämter in VIS-Gremien weiterhin als ausserordentliches Mitwirkungsmitglied ausüben darf, sofern sie für diese Ämter noch passives Wahlrecht geniesst.

<sup>4</sup> Werden Ehrenmitglieder aus dem VSETH ausgeschlossen, so bedingt dies nicht automatisch ein Ausschluss aus der VIS Ehrenmitgliedschaft.<sup>13</sup>

### **Art. 13. Mitgliederbeitrag**

<sup>1</sup> Mitgliederbeiträge werden ausschliesslich für ordentliche Mitglieder erhoben.

<sup>2</sup> Die Mitgliederbeiträge werden ausschliesslich vom VSETH festgelegt und erhoben.

## 3 Mittel

### **Art. 14. Mittel**

<sup>1</sup> Die Einnahmen des VIS bestehen grundsätzlich aus den ihm vom VSETH zugewiesenen Mitteln.

<sup>2</sup> Der VIS kann sich weitere Einnahmequellen erschliessen.

### **Art. 15. Haftung**

<sup>1</sup> Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

<sup>2</sup> Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.<sup>14</sup>

## 4 Organisation

### **Art. 16. Organe**

Der VIS besteht aus folgenden Organen:

- a. der Mitgliederversammlung,
- b. dem Vorstand,
- c. der Revisionsstelle,
- d. den Kommissionen,
- e. den Vertretungen,
- f. den Taskforces.

---

<sup>12</sup> Da der VIS die ordentlichen Mitglieder automatisch aus der Zuordnungsliste der ordentlichen Mitglieder des VSETH bezieht, kann der VIS nicht eigenmächtig ordentliche Mitglieder ausschliessen. Daher kann der Ausschluss nur mit einem Ausschluss aus dem VSETH gemäss Art. 6 der VSETH-Statuten erfolgen.

<sup>13</sup> Falls ein Ehrenmitglied des VIS aus dem VSETH ausgeschlossen wird, entscheidet der Vorstand, ob er dieses Ehrenmitglied der MV zum Ausschluss vorschlagen will.

<sup>14</sup> Dies ist im Gesetz so geregelt, aber auf Hinweis von vitaminb.ch so explizit geschrieben.

## **Art. 17. Amtszeiten**

<sup>1</sup> Sofern nicht anders spezifiziert ist die Amtszeit in allen Gremien und Positionen von der konstituierenden Sitzung eines Gremiums nach einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis zur nächsten Konstituierung des entsprechenden Gremiums.

<sup>2</sup> Wiederwahlen sind möglich.

<sup>3</sup> Die erste Amtszeit einer Quästur liegt bei einem Jahr.

<sup>4</sup> Die Wiederwahl der Quästur ist danach jeweils für ein Semester möglich.<sup>15</sup>

## **4.1 Mitgliederversammlung**

### **Art. 18. Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des VIS. Sie tagt einmal pro Semester für eine ordentliche Sitzung.

<sup>2</sup> Es können weitere ausserordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden.

### **Art. 19. Reglemente**

Die Geschäfte sowie Formalitäten der Mitgliederversammlung sind im MV-Reglement festgelegt.

## **4.2 Vorstand**

### **Art. 20. Vorstand**

Der Vorstand leitet als Exekutive den VIS, führt die Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Weiter ist er im Sinne des Vereinszwecks tätig.

### **Art. 21. Organisation**

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich mindestens aus folgenden Ressorts zusammen:

- a. dem Präsidium,
- b. dem Vizepräsidium,
- c. der Quästur,
- d. dem Ressort Hochschulpolitik.

<sup>2</sup> Darüber hinaus können folgende Ressorts im Vorstand besetzt werden:

- a. das Ressort Softwareentwicklung,
- b. das Ressort Systemadministration,
- c. das Ressort External Relations,
- d. das Ressort Feste und Kultur,
- e. das Ressort Lernunterstützung,
- f. das Ressort Aktuariat,
- g. das Ressort Infrastruktur,
- h. das Ressort Kommunikation.

---

<sup>15</sup> Dabei soll auch explizit möglich sein, eine Person, welche bereits ein Jahr im Vorstand als Quästur absolviert hat und dann nach einer Pause nochmals kandidiert, nur für ein Semester wieder als Quästur zu wählen.

<sup>3</sup> Vorstandsressorts werden von maximal einer Person besetzt.

<sup>4</sup> Der Vorstand besteht aus maximal 11 Mitgliedern.

<sup>5</sup> Maximal zwei Vorstandsmitglieder können ausserordentliche Mitglieder sein.

<sup>6</sup> Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung in ein Ressort gewählt.

<sup>7</sup> Das Ressort Vizepräsidium wird von einem Vorstandsmitglied, ausgenommen dem Präsidium oder der Quästur, als Zweitressort ausgeübt. Dieses wird an der Mitgliederversammlung explizit gewählt.

## **Art. 22. Reglemente**

Tätigkeiten sowie operative Belange des Vorstands sind im Vorstandsreglement geregelt. Betreffend Finanzen sowie finanzieller Kompetenzen des Vorstands ist das Finanzreglement massgebend.

## **4.3 Revisionsstelle**

### **Art. 23. Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle besteht entweder aus mindestens zwei natürlichen Personen oder alternativ aus einer juristischen Person.

<sup>2</sup> Vorstandsmitglieder, Kommissionsmitglieder sowie weitere natürliche Personen mit Budgetkompetenz im VIS sind von der Wahl in die Revisionsstelle ausgeschlossen<sup>16</sup>.

### **Art. 24. Aufgabe**

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle prüft die Buchhaltung des VIS unabhängig und neutral.<sup>17</sup>

<sup>2</sup> Zur ordentlichen Mitgliederversammlung nach Ende der Geschäftsperiode wird die Rechnung dieser abgeschlossenen Periode revidiert. Liegt zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung keine beendete, unrevidierte Rechnung einer Geschäftsperiode vor, erfolgt eine Revision eines Zwischenstandes der Buchhaltung<sup>18</sup>.

<sup>3</sup> Sie erstattet der unmittelbar auf die Revision folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfiehlt bei korrekter Geschäftsführung die Entlastung des Vorstands, der Kommissionen und weiterer Organe mit Budgetkompetenz.

## **4.4 Kommissionen**

### **Art. 25. Kommissionen**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung kann Kommissionen bestellen. Sie legt für jede einzelne deren Rechte und Pflichten fest.

<sup>2</sup> Der VIS haftet für alle Verbindlichkeiten seiner Kommissionen.

### **Art. 26. Reglemente**

Das allgemeine Kommissionsreglement regelt Organisation und Tätigkeit sämtlicher Kommissionen des VIS. Die Mitgliederversammlung kann für jede Kommission ein spezifisches Kommissionsreglement verabschieden, welches die Eigenheiten der Kommission berücksichtigt.

---

<sup>16</sup>Eine Budgetkompetenz liegt meist nur im Vorstand oder in Kommissionen vor. Theoretisch könnte eine solche aber auch in Taskforces vorliegen.

<sup>17</sup>Eine Revision prüft die Bilanz und Erfolgsrechnung, die Steuern, die Mehrwertsteuern sowie die Korrektheit der Buchungen. Sie prüft explizit nicht die Einhaltung des Budgets (dies ist Aufgabe der Mitgliederversammlung).

<sup>18</sup>Normalerweise findet die Revision des Zwischenstandes über die ersten beiden Quartale der Geschäftsperiode statt.

## 4.5 Vertretungen

### Art. 27. Vertretungen

<sup>1</sup> Der VIS kann in andere Organisationen Vertretungen entsenden, die dort seine und die Interessen seiner Mitglieder wahren.

<sup>2</sup> Der VIS stellt die Studierenden-Vertretungen insbesondere in folgenden Gremien:

- a. Unterrichtskommissionen (UK) der Studiengänge, welche dem VIS durch den VSETH zugeordnet werden;
- b. Departementskonferenzen (DK) der Departemente, deren Studierende der VIS gemäss der Zuordnungsliste des VSETH vertritt;
- c. Mitgliederrat (MR) des VSETH;
- d. Fachvereinsrat (FR) des VSETH.

### Art. 28. Semestersprechende

Semestersprechende sind offizielle Vertretungen.

### Art. 29. Berichterstattung

Die Vertretungen sind verpflichtet an der Mitgliederversammlung und an den Vorstandssitzungen Bericht zu erstatten<sup>19</sup>.

### Art. 30. Reglemente

Die ordentliche Wahl von Vertretungen ist im MV-Reglement geregelt. Lassen sich nicht alle Vertretungssitze durch ordentlich gewählte Vertretungen besetzen, kann der Vorstand Interimsvertretungen nachwählen.

## 4.6 Taskforces

### Art. 31. Taskforces

<sup>1</sup> Organen des VIS ist es möglich temporären Gruppen (nachfolgend "Taskforces") innerhalb des VIS Kompetenzen, welche die eigenen nicht übersteigen, für spezifische Themengebiete zu übertragen.

<sup>2</sup> Die Taskforces werden in Absprache mit den Gremien, welche die Kompetenzen gemäss AGO innehaben, einberufen.

<sup>3</sup> Jede Taskforce wird mit einem Vorsitz gegründet. Bei der Gründung der Taskforce wird mindestens folgendes definiert:

- a. Der Auftrag der Taskforce,
- b. die übertragenen Kompetenzen,
- c. der Vorsitz,
- d. die Bestellung der Mitglieder der Taskforce.

<sup>4</sup> Taskforces sind temporär und müssen zu Beginn jedes Semesters vom gründenden Gremium bestätigt werden. Taskforces können vom gründenden Gremium oder einem dessen übergeordneten Gremium unter Angabe von Gründen aufgelöst werden.

<sup>5</sup> Das gründende Gremium ist verantwortlich für die Kontrolle. Die Taskforce erstattet dem gründenden Gremium Bericht.

---

<sup>19</sup>Die Berichterstattung muss nicht zwingend in einem gesonderten Bericht erfolgen.

### **Art. 32. Mitgliederbestellung**

<sup>1</sup> Taskforces können offen oder geschlossen sein.

<sup>2</sup> Offene Taskforces haben nur einen definierten Vorsitz und sind ansonsten für alle offen. Geschlossene Taskforces bestehen aus den Mitgliedern, welche das gründende Gremium, der Vorsitz oder die Taskforce selbst bestimmt.

## 5 Zeichnungsrecht

### **Art. 33. Allgemeines Zeichnungsrecht**

<sup>1</sup> Für die gesamten Geschäfte des VIS hält das Präsidium je ein Kollektivzeichnungsrecht mit dem Vizepräsidium und der Quästur.

<sup>2</sup> Bei längerfristiger Verhinderung des Präsidiums fällt dieses Kollektivzeichnungsrecht auf das Vizepräsidium und die Quästur.

### **Art. 34. Zeichnungsrecht im Rahmen des Budgets**

<sup>1</sup> Vorstände sowie Kommissionspräsidien sind innerhalb ihres Ressort bzw. Geschäftsbereich bei gewöhnlichen Geschäften handlungsbevollmächtigt.

<sup>2</sup> Die Vorstände sowie Kommissionspräsidien haben ein Einzelzeichnungsrecht innerhalb ihres Ressorts bzw. Geschäftsbereiches.

<sup>3</sup> Das Einzelzeichnungsrecht ist nur innerhalb des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Budgets gültig.

<sup>4</sup> Es steht den Kommissionspräsidien frei, das Einzelzeichnungsrecht an Mitglieder ihrer Kommission für bestimmte Budgetposten abzutreten.

<sup>5</sup> Ausgeschlossen aus dem Einzelzeichnungsrecht sind mehrjährige Verträge.

## 6 Rechtliches

### **Art. 35. Urheberrechte**

<sup>1</sup> Jegliche Urheberrechte an für den VIS geschaffenem geistigem Eigentum verbleiben bei den Urhebern.

<sup>2</sup> Dem VIS werden uneingeschränkte und zeitlich unbeschränkte Nutzungs-, Änderungs- und Verteilungsrechte an geistigem Eigentum, das im Rahmen von Aktivität im VIS erstellt wurde, eingeräumt.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des VIS sind dafür verantwortlich, dass externes geistiges Eigentum nur im VIS verwendet wird, sofern dessen Lizenz eine solche Verwendung erlaubt.

### **Art. 36. Salvatorische Klausel**

<sup>1</sup> Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten oder der übrigen Reglemente des VIS unwirksam sein, bleibt davon die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen dieser Statuten und der Reglemente unberührt.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist verantwortlich bei unwirksamen Bestimmungen dem erlassenden Gremium einen möglichst gleichwertigen, gültigen Vorschlag zu unterbreiten.

## 7 Schlussbestimmungen

### **Art. 37. Vereinsauflösung**

<sup>1</sup> Die Auflösung des VIS kann durch Abstimmung der ordentlichen Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wobei die Stimmbeteiligung mindestens 40% aller ordentlichen Mitgliedern betragen muss.

<sup>2</sup> Dieses Geschäft muss mindestens 14 Tage im Voraus angekündigt werden.

<sup>3</sup> Bei Auflösung des VIS fällt sein Vermögen an den VSETH.

### **Art. 38. AGO**

<sup>1</sup> Die Präzisierung der Bestimmungen in diesen Statuten erfolgt in folgenden Reglementen, die zu einer allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) zusammengefasst werden:

- a. Geschäftsreglement für die Mitgliederversammlung des VIS (MV-Reglement)
- b. Geschäftsreglement für den Vorstand des VIS (Vorstandsreglement)
- c. Geschäftsreglement für die Kommissionen des VIS (Allgemeines Kommissionsreglement)
- d. alle individuellen Kommissionsreglemente
- e. Finanzreglement des VIS
- f. Sitzungsreglement des VIS
- g. Spesen- und Entschädigungsreglement des VIS
- h. Richtlinien zum Erscheinungsbild des VIS

<sup>2</sup> Die AGO unterliegt denselben Revisionsbestimmungen wie die Statuten.

<sup>3</sup> Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Statuten und der restlichen AGO sind die Bestimmungen dieser Statuten massgebend.

### **Art. 39. EGO**

<sup>1</sup> Alle Reglemente des VIS, welche nicht in der AGO enthalten sind, werden in einer erweiterten Geschäftsordnung (EGO) zusammengefasst.

<sup>2</sup> Die MV und der Vorstand können Reglemente für die EGO erlassen und diese revidieren. Der Vorstand darf nur die selbst erlassenen Reglemente ändern.

<sup>3</sup> Die in der EGO gesammelten Reglemente können mit einfachem Mehr geändert werden, sofern die AGO nicht anderslautende Revisionsbestimmungen vorsieht.

<sup>4</sup> Im Falle eines Widerspruchs zwischen AGO und EGO sind die Bestimmungen der AGO massgebend.

### **Art. 40. Übersetzungen**

Bestehen Übersetzungen dieser Statuten oder von Reglementen, so ist der deutsche Text massgebend.

### **Art. 41. Revisionsbestimmungen**

Diese Statuten können auf Antrag an einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehr geändert werden.

### **Art. 42. Version**

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 04.10.2023 erlassen und treten am 05.10.2023 in Kraft.

# Finanzreglement

## 1 Allgemeines

### **Art. 1. Einleitung**

Dieses Reglement regelt die Finanzkompetenzen der einzelnen Organe des VIS. Weiter regelt es die Geschäftsführung für die Quästur.

### **Art. 2. Geschäftsperiode**

Die Geschäftsperiode dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Sie unterteilt sich in die folgenden Quartale:

- a. 1. Quartal: 1. Januar bis 31. März
- b. 2. Quartal: 1. April bis 30. Juni
- c. 3. Quartal: 1. Juli bis 30. September
- d. 4. Quartal: 1. Oktober bis 31. Dezember

### **Art. 3. Budget & Rechnung**

Die Finanzplanung wird in Form eines Jahresbudgets jeweils an der ordentlichen Mitgliederversammlung des Herbstsemesters vorgenommen. Die Jahresrechnung bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Revisionsbericht wird an der ordentlichen Mitgliederversammlung des Frühlingsemesters präsentiert.

## 2 Kompetenzen

### **Art. 4. Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand kann bei ausserordentlichen Geschäften nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 500.00 pro Halbjahr sprechen. Ist die Quästur anwesend, erhöht sich diese Limite auf CHF 5'000.00.

<sup>2</sup> Der Vorstand verfügt über den Projektinkubator, um unter dem Semester neue, nicht budgetierte Projekte zu finanzieren. Für die Finanzierung neuer Projekte ist ein Vorstandsbeschluss in Anwesenheit der Quästur notwendig. Für ein über den Projektinkubator zu finanzierendes Projekt muss dem Vorstand ein Budget vorgelegt werden. Projekte, welche durch den Projektinkubator finanziert werden, dürfen nicht durch gesprochenes Geld nach Abs. 1 mitfinanziert werden. Der Umfang des Projektinkubators wird durch das Jahresbudget festgelegt.

<sup>3</sup> Der Vorstand verfügt über die von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgetposten im Sinne des Vereinszwecks.

### **Art. 5. Entschädigung**

Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.

### **Art. 6. Kommissionen**

<sup>1</sup> Die Rechnungsführung obliegt der VIS Quästur.

<sup>2</sup> Das Budget der Kommissionen wird durch die Mitgliederversammlung als Teil des Jahresbudgets festgelegt.

## 3 Fonds

### **Art. 7. Fonds**

<sup>1</sup> Fonds haben die Aufgabe finanzielle Mittel für einen spezifischen Zweck bereitzustellen.

<sup>2</sup> Fonds werden durch die Mitgliederversammlung eröffnet und aufgehoben.

<sup>3</sup> Mit der Eröffnung eines Fonds beschliesst die Mitgliederversammlung ein Fondsreglement. Dieses ist Teil der EGO und regelt mindestens folgende Punkte:

- a. Verwendungszweck
- b. Zuständiges Gremium
- c. Aufhebung

## 4 Schlussbestimmungen

### **Art. 8. Revisionsbestimmungen**

Dieses Reglement ist Teil der AGO des VIS und kann von der Mitgliederversammlung gemäss Art. 41 der Statuten geändert werden.

### **Art. 9. Version**

Dieses Reglement wurde am 04.10.2023 von der Mitgliederversammlung erlassen und tritt am 05.10.2023 in Kraft.

# Allgemeines Kommissionsreglement

## 1 Allgemeines

### **Art. 1. Einleitung**

Dieses Reglement regelt die Geschäftsführung und die Formalitäten für die Kommissionen des VIS.

### **Art. 2. Individuelles Kommissionsreglement**

<sup>1</sup> Das individuelle Kommissionsreglement regelt die individuelle Organisation und Tätigkeit der Kommission.

<sup>2</sup> Es wird durch die Mitgliederversammlung verabschiedet und darf nicht im Widerspruch zu den Statuten und anderen Reglementen der AGO stehen.

### **Art. 3. Auftrag**

Alle Kommissionen sind verpflichtet im Sinne der Aufträge der Mitgliederversammlung und im Interesse des Vereins zu handeln.

## 2 Organisation

### **Art. 4. Mitglieder**

<sup>1</sup> Kommissionsmitglieder arbeiten aktiv in der Kommission mit und unterstützen die Erfüllung des Kommissionszwecks.

<sup>2</sup> Die ordentliche Wahl von Kommissionsmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

<sup>3</sup> Zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen kann der Vorstand weitere Mitglieder wählen.

### **Art. 5. Präsidium**

<sup>1</sup> Das Kommissionspräsidium leitet die Kommission, hält den Kontakt zum Vorstand und verantwortet die Berichterstattung.

<sup>2</sup> Das Kommissionspräsidium besteht grundsätzlich aus einer Person. Das spezifische Kommissionsreglement kann eine andere Zusammensetzung vorsehen.

<sup>3</sup> Das Kommissionspräsidium wird ordentlich durch die Mitgliederversammlung gewählt.

<sup>4</sup> Interimswahlen durch den Vorstand sind grundsätzlich möglich. Das spezifische Kommissionsreglement kann Ausnahmen vorsehen.

### **Art. 6. Amtszeit**

<sup>1</sup> Grundsätzlich werden Kommissionsmitglieder und das Kommissionspräsidium für eine Amtszeit gemäss Art. 17 der Statuten gewählt.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Das spezifische Kommissionsreglement kann längere Amtszeiten vorsehen.

---

<sup>1</sup> Spätere Wahlen durch den Vorstand werden auf den Rest der Amtszeit gewählt. Alle Amtszeiten enden daher zum selben Zeitpunkt.

### **Art. 7. Konstituierung**

<sup>1</sup> Die Kommissionen konstituieren sich selbst bis spätestens einen Monat nach jeder ordentlichen Mitgliederversammlung.

<sup>2</sup> Bei der Konstituierung wird die Arbeitsaufteilung auf die Kommissionsmitglieder festgelegt.

### **Art. 8. Allgemeine Aufgaben**

<sup>1</sup> Kommissionen dokumentieren die Einzelheiten ihrer Tätigkeit, um den Wissenserhalt zu gewährleisten.

### **Art. 9. Berichte**

Die Kommissionen legen zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit im vergangenen Semester vor.

### **Art. 10. Finanzen**

<sup>1</sup> Die Mittel der Kommissionen gehen aus dem Budget des VIS hervor.

<sup>2</sup> Die Kommissionen können über ihre von der Mitgliederversammlung zugesprochenen Budgets im Rahmen ihres Kommissionszwecks frei verfügen.

<sup>3</sup> Die Buchführung der Kommissionen liegt bei der Quästur des VIS.

## 3 Schlussbestimmungen

### **Art. 11. Revisionsbestimmungen**

Dieses Reglement ist Teil der AGO des VIS und kann von der Mitgliederversammlung gemäss Art. 41 der Statuten geändert werden.

### **Art. 12. Version**

Dieses Reglement wurde am 04.10.2023 von der Mitgliederversammlung erlassen und tritt am 05.10.2023 in Kraft.

# Mitgliederversammlungsreglement (MV-Reglement )

## 1 Allgemeines

### **Art. 1. Einleitung**

Dieses Reglement regelt die Geschäftsführung und die Formalitäten für die Mitgliederversammlung (MV).

## 2 Organisation

### **Art. 2. Organisation**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Organisation der Mitgliederversammlung.

<sup>2</sup> Traktanden, Anträge und Unterlagen müssen beim Vorstand eingereicht werden.

## 3 Sitzungen

### **Art. 3. Ankündigung**

<sup>1</sup> Eine Mitgliederversammlung muss spätestens 14 Tage im Voraus auf geeignetem Weg allen VIS Mitgliedern angekündigt werden.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Die Ankündigung enthält zwingend den Zeitpunkt und den Ort der Mitgliederversammlung sowie die Traktandenfrist und auf welchem Wege Anträge eingereicht werden müssen.

<sup>3</sup> Die Ankündigung soll eine Anleitung zur Antragsstellung und eine Antragsvorlage enthalten.

### **Art. 4. Traktandenfrist**

<sup>1</sup> Spätestens 8 Tage vor einer Mitgliederversammlung und frühestens 6 Tage nach der Ankündigung müssen alle Traktanden samt Unterlagen beim Vorstand in schriftlicher Form eingereicht werden.

<sup>2</sup> Nur Traktanden, welche bis zur Traktandenfrist beim Vorstand eingetroffen sind, können an der Mitgliederversammlung behandelt werden.

### **Art. 5. Einladung**

<sup>1</sup> Spätestens 7 Tage vor einer Mitgliederversammlung und nach der Traktandenfrist muss die Einladung auf geeignetem Weg versandt werden.

<sup>2</sup> Die Einladung muss mindestens enthalten:

- a. Die Liste der zu behandelnden Geschäfte (Traktandenliste),
- b. Unterlagen zu allen Geschäften,
- c. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung.

---

<sup>1</sup>Normalerweise findet eine MV am Montag der dritten Semesterwoche statt. Die Fristen sind daher auf diesen Fall ausgelegt.

<sup>3</sup> Folgende Personen müssen zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden:

- a. alle VIS-Mitglieder,
- b. der VSETH-Vorstand,
- c. die GPK,
- d. das FR-Präsidium.

## **Art. 6. Einberufung**

<sup>1</sup> Geeignete Kommunikationswege zur Einberufung einer MV sind Emails an alle Mitglieder oder Briefe an alle Mitglieder.

<sup>2</sup> Folgende Personen und Gremien können eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. 2% aller ordentlichen Mitglieder des VIS,
- c. der VIS-Vorstand,
- d. die Geschäftsprüfungskommission (GPK) des VSETH,
- e. der Fachvereinsrat (FR) sofern die Bedingungen gemäss Art. 9 Fachvereinsreglement des VSETH erfüllt sind.

<sup>3</sup> Das Begehren für eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss mit einer Liste der zu behandelnden Geschäfte zur Durchführung dem Vorstand eingereicht werden.

<sup>4</sup> Der Vorstand muss die ausserordentliche Mitgliederversammlung spätestens 3 Monate nach Eingang des Begehrens durchführen.

## **Art. 7. Abhaltung**

<sup>1</sup> Die Abhaltung einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist nur während des Semesters zulässig.

<sup>2</sup> Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung soll nach Möglichkeit während des Semesters abgehalten werden.

<sup>3</sup> Auch Nichtmitglieder dürfen auf Einladung des Vorstands der Mitgliederversammlung als Gäste beiwohnen, sie haben jedoch kein aktives Stimm- und Wahlrecht.

## **Art. 8. Sitzungsleitung**

<sup>1</sup> Der Vorstand und alle Teilnehmenden der Mitgliederversammlung können eine Sitzungsleitung vorschlagen.

<sup>2</sup> Die Sitzungsleitung kann von einer oder mehreren Personen übernommen werden. Diese Personen müssen nicht zwingend VIS-Mitglieder sein.

<sup>3</sup> Eine Sitzungsleitung gilt als bestimmt, sobald sie sich bereit erklärt hat und mit einfachem Mehr gewählt wurde. Einigt sich die Mitgliederversammlung nach drei Wahlgängen nicht auf eine Sitzungsleitung, fällt diese Aufgabe dem Vorstand zu.

<sup>4</sup> Die Sitzungsleitung besitzt das Recht auf Ordnungsanträge.

<sup>5</sup> Aufgabe der Sitzungsleitung ist die Moderation aller Diskussionen und die Überwachung des ordnungsgemässen Ablaufs der Mitgliederversammlung.

<sup>6</sup> Die Sitzungsleitung hat sich während Diskussionen neutral zu verhalten. VIS-Mitglieder in der Sitzungsleitung behalten jedoch ihr Stimmrecht.

## **Art. 9. Wahlen und Abstimmungen**

<sup>1</sup> Sofern in der AGO nicht anders geregelt, gelten die Wahl- und Abstimmungsverfahren gemäss des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements des VSETH.

<sup>2</sup> Beschlüsse, welche eine Zweidrittelmehrheit erfordern sind angenommen, wenn die Ja-Stimmen mehr als zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen ausmachen.

<sup>3</sup> Andere Beschlüsse werden mit einem einfachen Mehr gefasst.

<sup>4</sup> Es ist in keinem Fall möglich, das Stimm- und Wahlrecht auf eine andere Person zu übertragen.

<sup>5</sup> Bei folgenden Geschäften ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich:

- a. Änderungen an der AGO und den Statuten
- b. Wahl zum Ehrenmitglied
- c. Ausschluss von Mitgliedern
- d. Vereinsauflösung

## 4 Geschäfte

### **Art. 10. Tätigkeitsberichte**

Die Vorstandsmitglieder und Kommissionen stellen zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ihre Tätigkeitsberichte vor.

### **Art. 11. Rechnung und Budget**

<sup>1</sup> Die Quästur legt der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung der Rechnungsperiode das Budget für die Folgeperiode vor.

<sup>2</sup> An Mitgliederversammlungen können Anträge an das Budget der laufenden Periode gestellt werden.<sup>2</sup>

<sup>3</sup> Die Quästur legt einer ordentlichen Mitgliederversammlung die revidierte Rechnung der letzten Rechnungsperiode vor, oder einen revidierten Zwischenstand der laufenden Periode.<sup>3</sup>

### **Art. 12. Entlastung der Organe**

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstands, der Kommissionen und weiterer Organen mit Budgetkompetenz.<sup>4</sup>

### **Art. 13. Wahlen**

<sup>1</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für eine Amtsperiode gemäss Art. 17 der Statuten.

<sup>2</sup> Das Präsidium, das Vizepräsidium und die Quästur werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Der restliche Vorstand wird in corpore gewählt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschliesst einen anderen Wahlmodus.

<sup>3</sup> Die Revisionsstelle wird für eine Geschäftsperiode gewählt.

<sup>4</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt die Kommissionspräsidien und die Mitglieder der Kommissionen.

<sup>5</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt die Vertretungen gemäss Art. 27ff. der Statuten getrennt.

---

<sup>2</sup>Dann wird das Budget der laufenden Periode an der MV besprochen und die Quästur legt eine Gesamtübersicht des laufenden Budgets vor.

<sup>3</sup>Was wann revidiert wird, ist in Art. 24 Abs. 2f. der Statuten nachzulesen.

<sup>4</sup>Die Entlastung weiterer Gremien neben dem Vorstand und der Kommissionen erwies sich nach einer langen Diskussion für den VIS als zu wenig gewinnbringend. Daher beschränkt sich die Entlastung nur auf Organe mit Budgetkompetenz.

<sup>6</sup> Nachwahlen an ausserordentlichen Mitgliederversammlungen sind möglich.

<sup>7</sup> Die Mitgliederversammlung wählt auf Antrag eine Person zum Ehrenmitglied.

## 5 Schlussbestimmungen

### **Art. 14. Revisionsbestimmungen**

Dieses Reglement ist Teil der AGO des VIS und kann von der Mitgliederversammlung gemäss Art. 41 der Statuten geändert werden.

### **Art. 15. Version**

Dieses Reglement wurde am 04.10.2023 von der Mitgliederversammlung erlassen und tritt am 05.10.2023 in Kraft.

# Vorstandsreglement

## 1 Allgemeines

### **Art. 1. Einleitung**

Dieses Reglement regelt die Geschäftsführung und die Formalitäten für den Vorstand.

## 2 Organisation

### **Art. 2. Amtsübergabe**

Die Amtsübergabe findet an der ersten Vorstandssitzung nach einer Mitgliederversammlung statt.

### **Art. 3. Abwesenheitsregelung**

In Abwesenheit des Präsidiums übernimmt das Vizepräsidium alle Rechte und Pflichten des Präsidiums.

### **Art. 4. Vorstandssitzungen**

<sup>1</sup> Der Vorstand trifft sich während des Semesters mindestens einmal pro Monat zu einer Sitzung.

<sup>2</sup> Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einem einfachen Mehr gefasst. Das Präsidium hat Stichentscheid.

<sup>3</sup> Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und über seine Aktivitäten zu berichten.

### **Art. 5. Zirkularbeschluss**

<sup>1</sup> Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich.

<sup>2</sup> Ein Zirkularbeschluss ist gültig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands seine Stimme abgegeben hat.

<sup>3</sup> Das Präsidium informiert den Vorstand über ein für die Vorstandskommunikation gängiges Medium und legt eine Abstimmungsfrist für Beschlüsse auf dem Zirkularweg von mindestens 5 Tagen fest. Die Abstimmung findet mit dem absoluten Mehr aller innerhalb der Frist eingegangenen Stimmen statt.

<sup>4</sup> Beschlüsse von Zirkularabstimmungen gelten bereits als gefasst, wenn das entsprechende Mehr aller Stimmberechtigten erreicht ist.

<sup>5</sup> Die Beschlüsse der Zirkularabstimmung werden im nächsten Vorstandsprotokoll protokolliert.

## 3 Aufgaben, Kompetenzen und Rechte

### **Art. 6. Pflichtenhefte**

<sup>1</sup> Die Pflichten und Zuständigkeiten des gesamten Vorstands, sowie jedes Vorstand-Ressorts sind in einem Pflichtenheft aufgeführt. Das Pflichtenheft wird mit der EGO veröffentlicht und den Mitgliedern

zugänglich gemacht. Änderungen am Pflichtenheft werden den Mitgliedern erkennbar gemacht und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

<sup>2</sup> Zur Unterstützung des Vorstands in seinen Pflichten und Zuständigkeiten können Personen oder Kommissionen beigezogen werden. Vor dem Vorstand und der Mitgliederversammlung trägt jedoch das entsprechende Vorstandsmitglied die alleinige Verantwortung.

#### **Art. 7. Interimsvorstände**

<sup>1</sup> Der Vorstand hat das Recht, zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen provisorisch Vorstandsmitglieder aufzunehmen.

<sup>2</sup> Interimsvorstände haben kein Stimmrecht im Vorstand.

<sup>3</sup> Die Wahl gilt nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

#### **Art. 8. Tätigkeitsbericht**

Die Vorstandsmitglieder legen zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor.

## 4 Schlussbestimmungen

#### **Art. 9. Revisionsbestimmungen**

Dieses Reglement ist Teil der AGO des VIS und kann von der Mitgliederversammlung gemäss Art. 41 der Statuten geändert werden.

#### **Art. 10. Version**

Dieses Reglement wurde am 04.10.2023 von der Mitgliederversammlung erlassen und tritt am 05.10.2023 in Kraft.

# Spesen- und Entschädigungsreglement

## 1 Allgemeines

### **Art. 1. Geltungsbereich**

Dieses Spesen- und Entschädigungsreglement gilt für alle Mitglieder des VIS, die Freiwilligenarbeit im VIS leisten.

### **Art. 2. Definition von Auslagen, Spesen und Entschädigungen**

<sup>1</sup> Eine Auslage ist ein Aufwand, den eine Person für den VIS vorgestreckt hat, unabhängig davon, ob diese Person persönlich davon profitiert hat.

<sup>2</sup> Eine Spese ist ein Aufwand, welcher der Erfüllung des Vereinszwecks unmittelbar dient und von dem im VIS tätige Personen gleichzeitig persönlich profitieren.

<sup>3</sup> Eine Entschädigung ist ein Aufwand, von dem im VIS tätige Personen persönlich profitieren und der nicht unmittelbar dem Vereinszweck dient.

### **Art. 3. Geldzahlungen**

Sowohl Spesen als auch Entschädigungen dürfen nicht reine Geldzahlungen sein.<sup>1</sup>

## 2 Spesen

### **Art. 4. Grundsatz**

<sup>1</sup> Den im VIS tätigen Personen sollen durch ihre Tätigkeit keine privaten Kosten entstehen.

<sup>2</sup> Falls Spesen im Rahmen dieses Reglements notwendig sind, sollen diese möglichst tief gehalten werden.

<sup>3</sup> Im Wesentlichen werden folgende Auslagen ersetzt:

- a. Fahrtkosten,
- b. Verpflegungskosten.

### **Art. 5. Spesenrückerstattung**

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet.

### **Art. 6. Fahrtkosten**

Für die Reisen im Rahmen ihrer Tätigkeiten sollen Helfende nach Möglichkeit die öffentlichen Transportmittel benutzen, wenn durch die Benutzung anderer Verkehrsmittel keine wesentliche Kostenersparnis

---

<sup>1</sup>Damit ist nicht gemeint, dass kein Geld zurückerstattet werden darf, sondern dass keine reine Geldzahlungen erfolgen dürfen.

resultiert. Kosten für Warentransport im Rahmen von Veranstaltungen fallen unter das jeweilige Budget der Veranstaltung.

#### **Art. 7. Taxifahrten**

<sup>1</sup> Kosten für den Gebrauch eines Taxis werden nur dann vergütet, wenn die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist.

<sup>2</sup> Die Kosten werden bis maximal CHF 50.00 gegen Beleg erstattet. Wird trotz zumutbarer öffentlicher Verkehrsverbindung ein Taxi benutzt, werden die Kosten nicht vergütet.

#### **Art. 8. Verpflegungskosten**

<sup>1</sup> Bei notwendigen Arbeiten ab ca. 4 Stunden mit klar ersichtlichen Mehrwert für den Verein können Verpflegungskosten gegen Beleg zurückerstattet werden.

<sup>2</sup> Die Kosten werden bis maximal CHF 20.00 pro Person pro Mahlzeit und CHF 40.00 pro Person pro Tag gegen Beleg erstattet.

### 3 Entschädigungen

#### **Art. 9. Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Tätigkeit im VIS ist ehrenamtlich. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Entschädigungen.

<sup>2</sup> Es können jedoch Entschädigungen im Budget vorgesehen werden.

#### **Art. 10. Kommissionessen**

<sup>1</sup> Die Kommissionen können Kommissionessen durchführen, an welchen alle Kommissionsmitglieder teilnehmen dürfen.

<sup>2</sup> Die Form und Häufigkeit der Kommissionessen obliegt der Kommission.

<sup>3</sup> Pro Kommissionsmitglied und Semester stehen CHF 50.00 für die Durchführung von Kommissionessen zur Verfügung. Die Kommissionen sind daran gehalten, die Ausgaben stets in Relation zur Anzahl am Kommissionessen anwesender Mitglieder zu halten.<sup>2</sup>

#### **Art. 11. Amtsübergabendes Essen des Vorstands**

<sup>1</sup> Aktive und scheidende Vorstände haben einmal pro Semester nach der Amtsübergabe des Vorstands Anrecht auf die Durchführung eines amtsübergabenden Essens.

<sup>2</sup> Das Budget für dieses Essen beträgt pro anwesenden Teilnehmenden zweimal den für Kommissionessen in diesem Semester pro Person zur Verfügung stehenden Betrag.

#### **Art. 12. Abschiedsgeschenke für abtretende Vorstandsmitglieder**

Der Vorstand darf für seine abtretenden Mitglieder ein Geschenk organisieren. Dabei stehen maximal CHF 100.00 pro abtretendes Vorstandsmitglied zur Verfügung.

---

<sup>2</sup>Zum Thema KPK-Kommissionessen: Die KPK hat eine Amtszeit von einem Jahr. Daher ist es völlig legitim, dass sie nur ein Kommissionessen durchführen, wo der gesamte Betrag beider Semester verwendet wird.

## 4 Administrative Bestimmungen

### **Art. 13. Spesenkontrollkomitee**

<sup>1</sup> Das Spesenkontrollkomitee (SKK) besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium, der Quästur, sowie allen Kommissionspräsidien.

<sup>2</sup> Das SKK trifft sich mindestens einmal im Semester. Das SKK kommentiert dabei alle eingegangenen Spesenbelege und erstellt einen Bericht, welcher der Mitgliederversammlung vorgelegt wird. Der Bericht beinhaltet mindestens eine Übersicht über die eingegangenen Spesen sowie eine Einschätzung der aktuellen Spesensituation im VIS. Kommt das SKK zur Einschätzung, dass Spesen ungerechtfertigt zugestanden wurden, muss dies der Mitgliederversammlung im Bericht klar erkennbar gemacht werden.

### **Art. 14. Spesenantrag und Visum**

<sup>1</sup> Für alle Spesen ist ein begründeter, schriftlicher Spesenantrag notwendig.

<sup>2</sup> Spesen müssen durch ein Mitglied des Vorstands oder des Kommissionspräsidiums dem Präsidium, dem Vizepräsidium oder der Quästur des VIS zur Bewilligung vorgelegt werden. Allerdings dürfen in keinem Fall bewilligende und antragstellende Person die selbe Person sein.

<sup>3</sup> Die bewilligende und die antragsstellende Person müssen auf Anfrage der SKK bereit sein zu Anträgen Stellung zu nehmen.

<sup>4</sup> Verschiedene Arten von Spesen für denselben Zweck müssen auf getrennten Anträgen eingereicht werden.

### **Art. 15. Spesenbeleg**

<sup>1</sup> Helfende müssen für die Rückerstattung ihrer Spesen einen Spesenbeleg mit dem zugehörigen Spesenantrag einreichen.

<sup>2</sup> Belege, die dem Spesenbeleg beigelegt werden müssen, sind Dokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Fahrspesenbelege.

## 5 Schlussbestimmungen

### **Art. 16. Revisionsbestimmungen**

Dieses Reglement ist Teil der AGO des VIS und kann von der Mitgliederversammlung gemäss Art. 41 der Statuten geändert werden.

### **Art. 17. Version**

Dieses Reglement wurde am 04.10.2023 von der Mitgliederversammlung erlassen und tritt am 05.10.2023 in Kraft.

# Richtlinien zum Erscheinungsbild des VIS

## 1 Allgemeines

### **Art. 1. Geltungsbereich**

Diese Richtlinien zum Erscheinungsbild gelten für alle Organe des VIS.

## 2 Erscheinungsbild

### **Art. 2. Grundsatz**

Alle Organe des VIS sind bestrebt ihre Zugehörigkeit zum VIS klar auf allen Publikationen erkennbar zu machen. Dazu gehören insbesondere:

- a. Die Verwendung des Logos des VIS auf allen Dokumenten, Briefen, Präsentationen und Broschüren, welche von den Organen angefertigt werden.
- b. Die Verwendung des Logos des VIS auf allen Plakaten, Postern und sonstigen Drucksachen.
- c. Die Verwendung des Logos des VIS auf allen Onlineauftritten der Organe.

### **Art. 3. Vorgaben zum Erscheinungsbild**

- a. Genauere Vorgaben zum Erscheinungsbild des VIS werden im entsprechenden Brand Manual geregelt. Hier können insbesondere auch die Verbindlichkeit bestimmter Aspekte des Erscheinungsbilds geregelt werden.
- b. Änderungen am Brand Manual müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Dazu müssen in Anträgen zur Veränderung des Brand Manual die vorgeschlagenen Änderungen klar (wo immer möglich visuell) erkennbar gemacht werden.
- c. Wo immer möglich, und nicht anders vom Brand Manual geregelt, sind bestehende Vorlagen zu verwenden. Dies gilt unabhängig vom Medium also beispielsweise für Dokumente gleichermaßen wie Onlineauftritte.

### **Art. 4. Erscheinungsbild des VSETH**

Für das Erscheinungsbild des VSETH ist Art. 13 des Fachvereinsreglements des VSETH massgebend.

### 3 Schlussbestimmungen

#### **Art. 5. Revisionsbestimmungen**

Diese Richtlinien sind Teil der AGO des VIS und kann von der Mitgliederversammlung gemäss Art. 41 der Statuten geändert werden.

#### **Art. 6. Version**

Dieses Reglement wurde am 04.10.2023 von der Mitgliederversammlung erlassen und tritt am 05.10.2023 in Kraft.

# Sitzungsreglement

## 1 Allgemeines

### Art. 1. Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Sitzungsreglement gilt für alle Organe im VIS.

<sup>2</sup> Ausgenommen davon sind:

- a. die Revisionsstelle
- b. die Vertretungen

### Art. 2. Grundlagen

<sup>1</sup> Eine Sitzung erlaubt einem Organ strategische Entscheide und Beschlüsse in dessen Tätigkeitsbereich und Kompetenzen zu fassen.

<sup>2</sup> Jedes Organ ist verpflichtet mindestens eine ordentliche Sitzung im Semester abzuhalten.

## 2 Organisation

### Art. 3. Einberufung

<sup>1</sup> Sitzungen können einberufen werden durch

- a. den Vorsitz des Organs,
- b. den Vorstand, und
- c. weitere, sofern das organspezifische Reglement diese nennt.

<sup>2</sup> Grundsätzlich darf jedes Mitglied eines Organs eine Sitzung bei dessen Vorsitz verlangen, sofern das organspezifische Reglement nichts anderes vorsieht.

<sup>3</sup> Jede Sitzung muss den Mitgliedern des Organs auf geeignetem Weg inklusive den zu behandelnden Geschäften angekündigt werden.

<sup>4</sup> Sitzungstermine werden allen Mitwirkungsmitgliedern auf geeignetem Weg zugänglich gemacht.

<sup>5</sup> Weitere Bestimmungen zur Einberufung einer Sitzung können in organspezifischen Reglementen festgelegt werden.

### Art. 4. Struktur

Eine Sitzung hat grundsätzlich folgenden Ablauf:

- a. Einigung über die zu behandelnden Traktanden<sup>1</sup>
- b. Behandlung der Traktanden und Fassung von Beschlüssen
- c. Varia

---

<sup>1</sup>Dies bedingt nicht notwendigerweise eine Abstimmung über die Traktandenliste.

## Art. 5. Instrumente

Der VIS kennt folgende Instrumente gemäss Art. 3 und 5ff. des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements des VSETH:

- a. Materielle Anträge,<sup>2</sup>
- b. Änderungsanträge,<sup>3</sup>
- c. Ordnungsanträge.<sup>4</sup>

## Art. 6. Ordnungsanträge

Der VIS kennt folgende Ordnungsanträge gemäss Art. 7ff. des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements des VSETH:<sup>5</sup>

- a. Änderung der Reihenfolge von Traktanden;
- b. Rückkommen auf ein abgeschlossenes Traktandum;
- c. Rückweisung von Geschäften an den Antragsteller;
- d. Eröffnung der Diskussion;
- e. Abbruch der Diskussion;
- f. Wegweisung von Anwesenden;
- g. Änderung von Modus und Form einer Abstimmung oder Wahl;
- h. Wiederholung einer Abstimmung oder Wahl;
- i. Unterbruch der Sitzung.

## Art. 7. Beschlussfassung

<sup>1</sup> Jede ordentlich einberufene Sitzung ist beschlussfähig, sofern das organspezifische Reglement keine weiteren Einschränkungen vorsieht.

<sup>2</sup> Grundsätzlich werden Beschlüsse mit einfachem Mehr gefasst. Organspezifische Reglemente können andere Modalitäten vorsehen.

<sup>3</sup> Beschlüsse treten, sofern im Beschluss nicht anders vermerkt, direkt nach Schliessung der Sitzung in Kraft. Beschlüsse können nicht während der laufenden Sitzung in Kraft treten.

## Art. 8. Protokoll

<sup>1</sup> Alle Beschlüsse einer Sitzung müssen protokolliert werden.

<sup>2</sup> Sitzungsprotokolle müssen dem Vorstand zugestellt werden.<sup>6</sup>

---

<sup>2</sup>Materielle Anträge gem. Art. 5 MÖhRe entsprechen gewöhnlichen Anträgen. Diese Anträge müssen meist auch ein Inkraftsetzungsdatum spezifizieren.

<sup>3</sup>Änderungsanträge gem. Art. 6 MÖhRe beinhalten auch Unteränderungsanträge auf Änderungsanträge. Unteränderungsanträge auf Unteränderungsanträge sind nicht erlaubt.

<sup>4</sup>Art. 6 dieses Reglements ist massgebend für Ordnungsanträge im VIS.

<sup>5</sup>Der Ordnungsantrag auf Redezeitbeschränkung wurde explizit ausgeschlossen.

<sup>6</sup>Gemäss dem Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglement des VSETH müssen Protokolle des Vorstands auch der GPK zugestellt werden.

### 3 Schlussbestimmungen

#### **Art. 9. Revisionsbestimmungen**

Dieses Reglement ist Teil der AGO des VIS und kann von der Mitgliederversammlung gemäss Art. 41 der Statuten geändert werden.

#### **Art. 10. Version**

Dieses Reglement wurde an der Mitgliederversammlung vom 04.10.2023 erlassen und tritt am 05.10.2023 in Kraft.

# Reglement der Kontaktparty-Kommission (KPK-Reglement )

## **Art. 1. Name**

Unter der Bezeichnung "Kontaktparty-Kommission", abgekürzt "KPK", besteht eine Kommission des Vereins der Informatikstudierenden an der ETH Zürich (abgekürzt VIS) im Sinne von Art. 25f. der VIS-Statuten.

## 1 Auftrag

### **Art. 2. Auftrag**

<sup>1</sup> Die KPK hat als einziges Ziel die Organisation der Kontaktparty, welche den Studierenden und Unternehmensvertretenden eine Plattform zur Kontaktaufnahme sein soll.

<sup>2</sup> Zur Organisation gehören folgenden Aufgaben:

- a. Pflege von Homepage und Adressbeständen,
- b. Erstellung der Begleitbroschüre,
- c. Organisation und Durchführung der Kontaktparty.

<sup>3</sup> Genauere Einzelheiten sind in der Kontaktparty-Dokumentation beschrieben.

## 2 Spezifische Regelungen

### **Art. 3. Amtszeit des Präsidiums**

Die Amtsdauer des KPK-Präsidiums beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 4. Firmenauswahl**

Der Kommission wird das Recht vorbehalten Unternehmen für die Teilnahme an der Kontaktparty abzulehnen.

### **Art. 5. Kleidung an der KP**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der KPK sind verpflichtet sich für die Kontaktparty formell zu kleiden.

<sup>2</sup> Den Mitgliedern der KPK wird für die Kontaktparty die Miete von formeller Kleidung bezahlt.

### **Art. 6. Finanzen**

<sup>1</sup> Die KPK behält die aktuelle Übersicht über ihre Einnahmen und Ausgaben.

<sup>2</sup> Die KPK stellt ihre ausgehenden Rechnungen selbst über die gängige Debitorenlösung des VIS.

<sup>3</sup> Die KPK unterhält bezüglich Finanzangelegenheiten einen engen Kontakt zur VIS Quästur.

### **Art. 7. Helfendenessen**

Die KPK kann ein Helfendenessen für die Kommission und die Helfenden an der KP durchführen.

### 3 Schlussbestimmungen

#### **Art. 8. Revisionsbestimmungen**

Dieses Reglement ist Teil der AGO des VIS und kann von der Mitgliederversammlung gemäss Art. 41 der Statuten geändert werden.

#### **Art. 9. Version**

Dieses Reglement wurde am 04.10.2023 von der Mitgliederversammlung erlassen und tritt am 05.10.2023 in Kraft.

# Reglement der Fest- und Kulturkommission (FKK-Reglement )

## **Art. 1. Name**

Unter der Bezeichnung “Fest- und Kulturkommission”, abgekürzt “FKK”, besteht eine Kommission des Vereins der Informatikstudierenden an der ETH Zürich (abgekürzt VIS) im Sinne von Art. 25f. der VIS-Statuten.

## 1 Auftrag

### **Art. 2. Auftrag**

<sup>1</sup> Die FKK unterstützt das VIS-Vorstandsmitglied im Ressort Feste und Kultur, genannt Partyperson, bei der Organisation und Durchführung von Events.

<sup>2</sup> Die von der FKK mindestens organisierten Events sind ein Barhosting am Erstsemestrigenfest des VSETH, das FIGUGEGL und das VISKAS.

<sup>3</sup> Die FKK kann diese Events nur nach Rücksprache mit dem VIS-Vorstand nicht durchführen.

<sup>4</sup> Weitere Events kann die FKK im Rahmen des Budgets selbstständig organisieren.

## 2 Spezifische Regelungen

### **Art. 3. Präsidium**

Das Präsidium der Kommission wird von Amtes wegen ausschliesslich durch die Partyperson besetzt.

### **Art. 4. Finanzen**

Die FKK führt selber für jeden Event eine detaillierte Ein- und Ausgabenliste, die sie anschliessend zusammen mit allen Rechnungen und Quittungen der VIS-Quästur übergibt.

### **Art. 5. Eventinkubator**

<sup>1</sup> Die Partyperson verfügt über einen Eventinkubator pro Semester aus welchen neue, nicht budgetierte Events finanziert werden können.

<sup>2</sup> Der Umfang der Eventinkubatoren wird über das Budget festgelegt.

<sup>3</sup> Über die Eventinkubatoren finanzierte Events müssen ausschliesslich über diese finanziert werden<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup>Dies schliesst explizit nicht Eventeinnahmen wie Sponsoring oder Eintritt aus, sondern soll verhindern, dass über eigenes Budget finanzierte Events durch den Eventinkubator querfinanziert werden können.

### 3 Schlussbestimmungen

#### **Art. 6. Revisionsbestimmungen**

Dieses Reglement ist Teil der AGO des VIS und kann von der Mitgliederversammlung gemäss Art. 41 der Statuten geändert werden.

#### **Art. 7. Version**

Dieses Reglement wurde am 04.10.2023 von der Mitgliederversammlung erlassen und tritt am 05.10.2023 in Kraft.

# Reglement der Nachwuchskommission (NachKomm-Reglement )

## **Art. 1. Name**

Unter der Bezeichnung “Nachwuchskommission”, abgekürzt “NachKomm”, besteht eine Kommission des Vereins der Informatikstudierenden an der ETH Zürich (abgekürzt VIS) im Sinne von Art. 25f. der VIS-Statuten.

## 1 Auftrag

### **Art. 2. Auftrag**

<sup>1</sup> Der Auftrag der NachKomm ist es, Studieninteressierte über das Informatikstudium aufzuklären und für ein solches zu begeistern.

<sup>2</sup> Die NachKomm unterstützt das Departement Informatik bei Informationstagen.

<sup>3</sup> Die NachKomm organisiert in Zusammenarbeit mit der Kommission der Masterstudierenden ohne ETH-Bachelor den Erstsemestrigentag.

## 2 Schlussbestimmungen

### **Art. 3. Revisionsbestimmungen**

Dieses Reglement ist Teil der AGO des VIS und kann von der Mitgliederversammlung gemäss Art. 41 der Statuten geändert werden.

### **Art. 4. Version**

Dieses Reglement wurde am 04.10.2023 von der Mitgliederversammlung erlassen und tritt am 05.10.2023 in Kraft.

# Reglement der VISIONEN-Kommission (VISIONEN-Reglement )

## **Art. 1. Name**

Unter dem Namen "VISIONEN-Kommission" besteht eine Kommission des Vereins der Informatikstudierenden an der ETH Zürich (abgekürzt VIS) im Sinne von Art. 25f. der VIS-Statuten.

## 1 Auftrag

### **Art. 2. Auftrag**

<sup>1</sup> Die Kommission ist die Herausgeberin der Vereinszeitschrift des VIS (VISIONEN) und verantwortlich für dessen Gestaltung.

<sup>2</sup> Die Kommission ist zuständig für die Verwaltung der Abonnenntenliste.

<sup>3</sup> Die Kommission bemüht sich um die Finanzierung mit Inseraten.

## 2 Spezifische Regelungen

### **Art. 3. Chefredaktion**

Das Kommissionspräsidium ist zugleich die Chefredaktion der VISIONEN.

### **Art. 4. Finanzen**

<sup>1</sup> Die VISIONEN stellen ihre ausgehenden Rechnungen selbst über die gängige Debitorenlösung des VIS.

<sup>2</sup> Die VISIONEN unterhalten bezüglich Finanzangelegenheiten einen engen Kontakt zur VIS Quästur.

### **Art. 5. Vorstandsveto**

Der VIS-Vorstand hat ein Vetorecht auf die Veröffentlichung von Inhalten. Dazu erhält er jeweils eine Vorabversion der nächsten Ausgabe.

## 3 Schlussbestimmungen

### **Art. 6. Revisionsbestimmungen**

Dieses Reglement ist Teil der AGO des VIS und kann von der Mitgliederversammlung gemäss Art. 41 der Statuten geändert werden.

### **Art. 7. Version**

Dieses Reglement wurde am 04.10.2023 von der Mitgliederversammlung erlassen und tritt am 05.10.2023 in Kraft.

# Reglement der Kommission der Masterstudierenden ohne ETH-Bachelor (MoEB-Reglement )

## **Art. 1. Name**

Unter dem Namen “Kommission der Masterstudierenden ohne ETH-Bachelor”, abgekürzt “MoEB”, besteht eine Kommission des Vereins der Informatikstudierenden an der ETH Zürich (im Folgenden abgekürzt mit VIS) im Sinne von Art. 25f. der VIS-Statuten.

## 1 Auftrag

### **Art. 2. Auftrag**

<sup>1</sup> Vertretung der Interessen von Masterstudierenden ohne ETH-Bachelor sowohl nach Aussen, als auch hochschulpolitisch nach Innen. Die MoEB steht dazu im engen Kontakt mit der Hochschulpolitik-Kommission.

<sup>2</sup> Die MoEB führt zu Beginn jedes Semesters eine Informationsveranstaltung für Masterstudierende ohne ETH-Bachelor durch.

<sup>3</sup> Die MoEB organisiert zusammen mit der Nachwuchs-Kommission den Erstsemestrigentag.

<sup>4</sup> Die MoEB stellt eine allgemeine Anlaufstelle für Masterstudierenden ohne ETH-Bachelor dar.

## 2 Spezifische Regelungen

### **Art. 3. Mitglieder**

Mindestens 50% der Mitglieder müssen Masterstudierende ohne ETH-Bachelor sein.

## 3 Schlussbestimmungen

### **Art. 4. Revisionsbestimmungen**

Dieses Reglement ist Teil der AGO des VIS und kann von der Mitgliederversammlung gemäss Art. 41 der Statuten geändert werden.

### **Art. 5. Version**

Dieses Reglement wurde am 04.10.2023 von der Mitgliederversammlung erlassen und tritt am 05.10.2023 in Kraft.

# Reglement des Computer Applikations Team (CAT-Reglement )

## **Art. 1. Name**

Unter der Bezeichnung "Computer Applikations Team", abgekürzt CAT, besteht eine Kommission des Vereins der Informatikstudierenden an der ETH Zürich (abgekürzt VIS) im Sinne von Art. 25f. der VIS-Statuten.

## 1 Auftrag

### **Art. 2. Auftrag**

<sup>1</sup> Das CAT kümmert sich um bestehende und neue Softwareprojekte des VIS.

## 2 Spezifische Regelung

### **Art. 3. Organisation**

<sup>1</sup> Das CAT arbeitet in IT-Infrastrukturfragen in enger Absprache mit dem CIT zusammen.

<sup>2</sup> Personen, die nicht Mitglied des CAT sind, können an der Kommissionstätigkeit teilnehmen.

### **Art. 4. Präsidium**

Das Präsidium der Kommission wird von Amtes wegen ausschliesslich durch das Vorstandsmitglied im Ressort Softwareentwicklung besetzt.

## 3 Schlussbestimmungen

### **Art. 5. Revisionsbestimmungen**

Dieses Reglement ist Teil der AGO des VIS und kann von der Mitgliederversammlung gemäss Art. 41 der Statuten geändert werden.

### **Art. 6. Version**

Dieses Reglement wurde am 04.10.2023 von der Mitgliederversammlung erlassen und tritt am 05.10.2023 in Kraft.

# Reglement des Competitive Programming Committee (CPC-Reglement )

## **Art. 1. Name**

Unter der Bezeichnung "Competitive Programming Committee", abgekürzt "CPC", besteht eine Kommission des Vereins der Informatikstudierenden an der ETH Zürich (abgekürzt VIS) im Sinne von Art. 25f. der VIS-Statuten.

## 1 Auftrag

### **Art. 2. Auftrag**

<sup>1</sup> Ziel des CPC ist es, die Studierenden der ETH Zürich auf die Teilnahme bei national und international anerkannten Programmierwettbewerben vorzubereiten. Die Mitglieder des CPC sind für die Auswahl, das Training, die Reiseveranstaltung der ETH-Teams und die Auswahl der Reisebegleitungen verantwortlich.

<sup>2</sup> Das CPC ist insbesondere für die Teilnahme der ETH Zürich an folgenden Programmierwettbewerben verantwortlich:

- a. Dem Southwestern European Regional Programming Contest (SWERC).
- b. Dem International Collegiate Programming Contest (ICPC), falls sich ein Team der ETH Zürich qualifiziert.
- c. Dem Helvetic Coding Contest (HC2).

<sup>3</sup> Der VIS-Vorstand kann, in Absprache mit dem CPC, diese für die Teilnahme von ETH-Studierenden an weiteren Programmierwettbewerben verantwortlich machen.

## 2 Schlussbestimmungen

### **Art. 3. Revisionsbestimmungen**

Dieses Reglement ist Teil der AGO des VIS und kann von der Mitgliederversammlung gemäss Art. 41 der Statuten geändert werden.

### **Art. 4. Version**

Dieses Reglement wurde am 04.10.2023 von der Mitgliederversammlung erlassen und tritt am 05.10.2023 in Kraft.

# Reglement der Hochschulpolitik-Kommission (HoPoKo-Reglement )

## **Art. 1. Name**

Unter der Bezeichnung “Hochschulpolitik-Kommission”, abgekürzt “HoPoKo”, besteht eine Kommission des Vereins der Informatikstudierenden an der ETH Zürich (abgekürzt VIS) im Sinne von Art. 25f. der VIS-Statuten.

## 1 Auftrag

### **Art. 2. Auftrag**

<sup>1</sup> Die HoPoKo diskutiert hochschulpolitische Anliegen mit dem Ziel der Meinungsfindung zur Unterstützung der Personen, welche die Meinung der Studierenden gegenüber anderen Akteuren vertreten.

<sup>2</sup> Die HoPoKo informiert die Studierenden regelmässig über hochschulpolitische Themen und Aktivitäten.

<sup>3</sup> Die HoPoKo berät und unterstützt Studierende in hochschulpolitischen Angelegenheiten.

<sup>4</sup> Die HoPoKo unterstützt die Semestersprechenden in ihrer Tätigkeit.

## 2 Spezifische Regelungen

### **Art. 3. Präsidium**

Das Präsidium der Kommission wird von Amtes wegen ausschliesslich durch das Vorstandsmitglied im Ressort Hochschulpolitik besetzt.

### **Art. 4. Weitere Mitglieder**

Alle in Vertretungen und Delegationen gewählte Personen sind ex officio Mitglied in der HoPoKo.

## 3 Schlussbestimmungen

### **Art. 5. Revisionsbestimmungen**

Dieses Reglement ist Teil der AGO des VIS und kann von der Mitgliederversammlung gemäss Art. 41 der Statuten geändert werden.

### **Art. 6. Version**

Dieses Reglement wurde am 04.10.2023 von der Mitgliederversammlung erlassen und tritt am 05.10.2023 in Kraft.

# Reglement der Capture the Flag Kommission (CTF-Kommissionsreglement )

## **Art. 1. Name**

Unter der Bezeichnung “Capture the Flag Kommission”, abgekürzt “CTF-Kommission”, besteht eine Kommission des Vereins der Informatikstudierenden an der ETH Zürich (abgekürzt VIS) im Sinne von Art. 25f. der VIS-Statuten.

## 1 Auftrag

### **Art. 2. Auftrag**

<sup>1</sup> Die CTF-Kommission fördert die Teilnahme von Studierenden der ETH Zürich an “Capture the Flag” Wettbewerben.

<sup>2</sup> Die CTF-Kommission organisiert regelmässige Trainings im Bereich Information Security.

## 2 Schlussbestimmungen

### **Art. 3. Revisionsbestimmungen**

Dieses Reglement ist Teil der AGO des VIS und kann von der Mitgliederversammlung gemäss Art. 41 der Statuten geändert werden.

### **Art. 4. Version**

Dieses Reglement wurde am 04.10.2023 von der Mitgliederversammlung erlassen und tritt am 05.10.2023 in Kraft.

# Reglement des Computer Infrastruktur Teams (CIT-Reglement )

## **Art. 1. Name**

Unter der Bezeichnung “Computer Infrastruktur Team”, abgekürzt “CIT”, besteht eine Kommission des Vereins der Informatikstudierenden an der ETH Zürich (abgekürzt VIS) im Sinne von Art. 25f. der VIS-Statuten.

## 1 Auftrag

### **Art. 2. Auftrag**

<sup>1</sup> Das CIT unterhält die IT-Infrastruktur des VIS.

<sup>2</sup> Das CIT unterstützt das Computer Applications Team bei Software-Projekten durch die Bereitstellung und den Betrieb der IT-Infrastruktur.

<sup>3</sup> Das CIT unterstützt den VIS-Vorstand und die VIS-Kommissionen bei IT-Infrastruktur-Angelegenheiten.

<sup>4</sup> Die CIT-Mitglieder sind darauf bedacht, gemeinsam an Projekten zu arbeiten und ihr Wissen miteinander zu teilen. Dies dient der Nachwuchsförderung, dem Wissensausbau und -erhalt für alle Mitglieder.

## 2 Spezifische Regelungen

### **Art. 3. Präsidium**

Das Präsidium der Kommission wird von Amtes wegen ausschliesslich durch das Vorstandsmitglied im Ressort Systemadministration, genannt Sysadmin, besetzt.

### **Art. 4. Ausschluss**

Mitglieder des CIT können durch den VIS-Vorstand aus dem CIT ausgeschlossen werden.

### **Art. 5. Organisation**

Personen, die nicht Mitglied des CIT sind, können bei Kommissionsaktivitäten teilnehmen.

### 3 Schlussbestimmungen

#### **Art. 6. Revisionsbestimmungen**

Dieses Reglement ist Teil der AGO des VIS und kann von der Mitgliederversammlung gemäss Art. 41 der Statuten geändert werden.

#### **Art. 7. Version**

Dieses Reglement wurde am 04.10.2023 von der Mitgliederversammlung erlassen und tritt am 05.10.2023 in Kraft.

# Reglement der Lernunterstützungskommission (LUK-Reglement )

## **Art. 1. Name**

Unter der Bezeichnung "Lernunterstützungskommission", abgekürzt "LUK", besteht eine Kommission des Vereins der Informatikstudierenden an der ETH Zürich (abgekürzt VIS) im Sinne von Art. 25f. der VIS-Statuten.

## 1 Auftrag

### **Art. 2. Auftrag**

<sup>1</sup> Die LUK organisiert Aktivitäten zur Unterstützung der Studierenden beim Lernen, insbesondere während der Lernphase.

<sup>2</sup> Die LUK organisiert Prüfungsvorbereitungswshops, nachfolgend PVW genannt.

<sup>3</sup> Die LUK verwaltet die Prüfungssammlung des VIS.

<sup>4</sup> Die LUK organisiert ein Mentoring für Informatikstudierende im ersten Jahr.

<sup>5</sup> Die LUK führt ihre Tätigkeiten im Interesse des VIS aus, sowie wo immer nötig in Absprache mit der HoPoKo, den betroffenen Dozierenden und dem Departement.

## 2 Spezifische Regelungen

### **Art. 3. Präsidium**

Das Präsidium der Kommission wird von Amtes wegen ausschliesslich durch das Vorstandsmitglied im Ressort Lernunterstützung besetzt.

### **Art. 4. PVWs**

<sup>1</sup> Die LUK erlässt ein Durchführungsreglement für PVW in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und führt die PVW gemäss diesem durch.

<sup>2</sup> Die Durchführung der PVW soll nach Möglichkeit für den VIS kosten- und gewinnneutral erfolgen.

<sup>3</sup> Für welche Vorlesungen PVW angeboten werden, entscheidet die LUK. Die Mitgliederversammlung kann über eine Priorisierung der PVW entscheiden.

### **Art. 5. Prüfungssammlung**

<sup>1</sup> Die LUK sammelt alte schriftliche Prüfungen, indem sie nach der Prüfungssession diese bei den Dozierenden anfragt.

<sup>2</sup> Die LUK sammelt Protokolle von mündlichen Prüfungen, die von Studierenden, welche die Prüfung abgelegt hatten, verfasst wurden.

<sup>3</sup> Die LUK kann auch Zusammenfassungen zu Lehrveranstaltungen auf der Prüfungssammlung publizieren.

**Art. 6. Berichterstattung**

Die LUK zeigt in ihrem Tätigkeitsbericht die Änderungen am Durchführungsreglement für PVW, welche im letzten Semester vorgenommen wurden, auf.

### 3 Schlussbestimmungen

**Art. 7. Revisionsbestimmungen**

Dieses Reglement ist Teil der AGO des VIS und kann von der Mitgliederversammlung gemäss Art. 41 der Statuten geändert werden.

**Art. 8. Version**

Dieses Reglement wurde am 04.10.2023 von der Mitgliederversammlung erlassen und tritt am 05.10.2023 in Kraft.

# Reglement der External Relations Kommission (ERK-Reglement )

## **Art. 1. Name**

Unter der Bezeichnung "External Relations Kommission", abgekürzt "ERK", besteht eine Kommission des Vereins der Informatikstudierenden an der ETH Zürich (abgekürzt VIS) im Sinne von Art. 25f. der VIS-Statuten.

## 1 Auftrag

### **Art. 2. Auftrag**

<sup>1</sup> Die ERK unterhält und pflegt Kontakte zu externen Organisationen und Firmen, insbesondere zu Organisationen, die im IT-Bereich tätig sind.

<sup>2</sup> Die ERK bemüht sich um ein professionelles Auftreten gegenüber externen Kontakten, dazu gehört insbesondere die Sicherstellung einer angebrachten Erreichbarkeit per E-Mail.

<sup>3</sup> Die ERK organisiert Events für die Studierenden in Zusammenarbeit mit Firmen und externen Organisationen, insbesondere Exkursionen und Workshops.

<sup>4</sup> Die ERK ist exklusiv verantwortlich für die Organisation und Koordination aller Sponsoring-Aktivitäten des VIS. Andere Kommissionsreglemente können Ausnahmen vorsehen.

<sup>5</sup> Die ERK bemüht sich um eine enge Zusammenarbeit und Kommunikation mit allen Kommissionen, welche in jeglicher Form Firmenkontakt haben oder Sponsoring-Gelder benötigen.

## 2 Spezifische Regelungen

### **Art. 3. Präsidium**

Das Präsidium der Kommission wird von Amtes wegen ausschliesslich durch das Vorstandsmitglied im Ressort External Relations besetzt.

### **Art. 4. Ausschluss**

Mitglieder der ERK können durch den VIS-Vorstand aus der ERK ausgeschlossen werden.

### 3 Schlussbestimmungen

#### **Art. 5. Revisionsbestimmungen**

Dieses Reglement ist Teil der AGO des VIS und kann von der Mitgliederversammlung gemäss Art. 41 der Statuten geändert werden.

#### **Art. 6. Version**

Dieses Reglement wurde am 04.10.2023 von der Mitgliederversammlung erlassen und tritt am 05.10.2023 in Kraft.

# Reglement der Designkommission (DesKo-Reglement )

## Art. 1. Name

Unter der Bezeichnung "Designkommission", abgekürzt "DesKo", besteht eine Kommission des Vereins der Informatikstudierenden an der ETH Zürich (abgekürzt VIS) im Sinne von Art. 25f. der VIS-Statuten.

## 1 Auftrag

### Art. 2. Auftrag

<sup>1</sup> Die DesKo unterstützt die Gremien des VIS beim Bewerben von Events durch das Erstellen von Werbematerialien.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Die DesKo hilft anderen Kommissionen bei designbezogenen Aufgaben oder übernimmt sie gegebenenfalls.<sup>2</sup>

<sup>3</sup> Die DesKo sorgt für die Wahrung, Weitergabe und Erweiterung des Know-Hows bezüglich Gestaltung, den dafür benötigten Werkzeugen und verfügbaren Werbekanälen.

<sup>4</sup> Die DesKo organisiert die Gestaltung, Beschaffung und den Verkauf von Merchandise in Absprache mit dem Vorstand.

## 2 Schlussbestimmungen

### Art. 3. Revisionsbestimmungen

Dieses Reglement ist Teil der AGO des VIS und kann von der Mitgliederversammlung gemäss Art. 41 der Statuten geändert werden.

### Art. 4. Version

Dieses Reglement wurde am 04.10.2023 von der Mitgliederversammlung erlassen und tritt am 05.10.2023 in Kraft.

---

<sup>1</sup>Als Beispiel sei die Gestaltung eines Eventplakats genannt.

<sup>2</sup>Dies kann zum Beispiel das Erstellen eines neuen Logos oder den Entwurf eines Flyers umfassen.

# Reglemente des Committee for Computational Biology and Bioinformatics (CCBB-Reglement )

## **Art. 1. Name**

Unter der Bezeichnung "Committee for Computational Biology and Bioinformatics", abgekürzt CCBB, besteht eine Kommission des Vereins der Informatikstudierenden an der ETH Zürich (abgekürzt VIS) im Sinne von Art. 25f. der VIS-Statuten.

## 1 Auftrag

### **Art. 2. Auftrag**

<sup>1</sup> Das CCBB vertritt die Interessen der Studierenden des Studiengangs Computational Biology and Bioinformatics, im Folgenden abgekürzt mit CBB, sowohl nach aussen, als auch hochschulpolitisch nach innen.

<sup>2</sup> Im Allgemeinen unterstützt das CCBB die Studierenden bei der Knüpfung von Kontakten untereinander, insbesondere zu Beginn eines neuen Semesters, und hilft beim Einstieg in das Studium. Dies erfolgt unter anderem durch die Organisation von Events und der Aufrechterhaltung von sozialen Plattformen zum Wissens- und Informationsaustausch.

<sup>3</sup> Das CCBB führt zu Beginn des Herbstsemesters eine Informationsveranstaltung für Masterstudierende des Studiengangs CBB durch.

## 2 Spezifische Regelungen

### **Art. 3. Mitglieder**

Mindestens 50% der Mitglieder des CCBB müssen im Masterstudiengang CBB eingeschrieben sein.

## 3 Schlussbestimmungen

### **Art. 4. Revisionsbestimmungen**

Dieses Reglement ist Teil der AGO des VIS und kann von der Mitgliederversammlung gemäss Art. 41 der Statuten geändert werden.

### **Art. 5. Version**

Dieses Reglement wurde am 04.10.2023 von der Mitgliederversammlung erlassen und tritt am 05.10.2023 in Kraft.

# Reglement des VIScon Committee (VC2-Reglement )

## **Art. 1. Name**

Unter der Bezeichnung "VIScon Committee", abgekürzt "VC2", besteht eine Kommission des Vereins der Informatikstudierenden an der ETH Zürich (abgekürzt VIS) im Sinne von Art. 25f. der VIS-Statuten.

## 1 Auftrag

### **Art. 2. Auftrag**

<sup>1</sup> Die VC2 hat als einziges Ziel die Organisation der VIScon, einem Event mit Symposium und Hackathon.

<sup>2</sup> Genauere Einzelheiten sind in der VIScon-Dokumentation beschrieben.

## 2 Spezifische Regelungen

### **Art. 3. Präsidium**

<sup>1</sup> Das VC2-Präsidium besteht aus bis zu zwei Personen.

<sup>2</sup> Die Amtszeit des VC2-Präsidiums beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 4. Sponsoring**

Die VC2 darf in Zusammenarbeit mit der ERK eigene Sponsoren finden und Leistungen von Sponsoren erhalten.

### **Art. 5. Finanzen**

<sup>1</sup> Die VC2 behält die aktuelle Übersicht über ihre Einnahmen und Ausgaben.

<sup>2</sup> Die VC2 stellt ihre ausgehenden Rechnungen selbst über die gängige Debitorenlösung des VIS.

<sup>3</sup> Die VC2 unterhält bezüglich Finanzangelegenheiten einen engen Kontakt zur VIS Quästur.

### **Art. 6. Helfendenessen**

Die VC2 kann ein Helfendenessen für die Kommission und die Helfenden an der VIScon durchführen.

### 3 Schlussbestimmungen

#### **Art. 7. Revisionsbestimmungen**

Dieses Reglement ist Teil der AGO des VIS und kann von der Mitgliederversammlung gemäss Art. 41 der Statuten geändert werden.

#### **Art. 8. Version**

Dieses Reglement wurde am 04.10.2023 von der Mitgliederversammlung erlassen und tritt am 05.10.2023 in Kraft.

# Reglement der Jubiläums-Kommission (JubiKo-Reglement )

## **Art. 1. Name**

Unter der Bezeichnung “Jubiläums-Kommission”, abgekürzt “JubiKo”, besteht eine Kommission des Vereins der Informatikstudierenden an der ETH Zürich (abgekürzt VIS) im Sinne von Art. 25f. der VIS-Statuten.

## 1 Auftrag

### **Art. 2. Auftrag**

<sup>1</sup> Der Auftrag der JubiKo ist die Evaluation, Planung und Durchführung von Events zur Jubiläumsfeier des VIS.

<sup>2</sup> Eventideen sind bezüglich Zielpublikum, Durchführbarkeit, Sponsoringoptionen, Locations, Budget zu evaluieren und als Jubiläumskonzept zusammenzufassen.

<sup>3</sup> Die JubiKo präsentiert das Jubiläumskonzept der Mitgliederversammlung, welche über dessen Weiterverfolgung entscheidet. Die MV darf das Jubiläumskonzept bei Bedarf frei anpassen.

<sup>4</sup> Sponsoren, sowie Dienstleister, dürfen schon zuvor kontaktiert werden, allerdings unter Berücksichtigung, dass das Konzept gemäss Abs. 3 abgelehnt oder verändert werden kann.

<sup>5</sup> Die Events des angenommenen Jubiläumskonzepts werden von der JubiKo entsprechend organisiert und durchgeführt.

## 2 Schlussbestimmungen

### **Art. 3. Revisionsbestimmungen**

Dieses Reglement ist Teil der AGO des VIS und kann von der Mitgliederversammlung gemäss Art. 41 der Statuten geändert werden.

### **Art. 4. Version**

Dieses Reglement wurde am 04.10.2023 von der Mitgliederversammlung erlassen und tritt am 05.10.2023 in Kraft.

# Reglement über den Computer-Infrastrukturfonds (Computer-Infrastrukturfondsreglement )

## **Art. 1. Inhalt, Grundlage**

Dieses Reglement regelt die Nutzung des Computer-Infrastrukturfonds gemäss der Bestimmungen zu Fonds im Finanzreglement des VIS.

## **Art. 2. Verwendungszweck**

<sup>1</sup> Der Computer-Infrastrukturfonds dient der Instandhaltung der IT-Infrastruktur des VIS sowie allfälligen Neuanschaffungen für die selbige.

<sup>2</sup> Die Gelder können für alle innerhalb des VIS benötigten Hardware-Beschaffungen, Reparaturen, Beschaffungen von Zubehör oder benötigter Werkzeuge<sup>1</sup> eingesetzt werden.

## **Art. 3. Zuständiges Gremium**

Das Präsidium des Computer-Infrastruktur Teams (CIT) kann über alle Mittel im Fonds im Rahmen des definierten Verwendungszwecks verfügen.

## **Art. 4. Inhalt**

Die Äufnung des Fonds erfolgt über das normale Budget des VIS.

## **Art. 5. Aufhebung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung kann den Computer-Infrastrukturfonds jederzeit aufheben oder die Zweckbestimmung anpassen.

<sup>2</sup> Über die Verwendung des im Zeitpunkt der Aufhebung bestehenden Fondskapitals entscheidet die Mitgliederversammlung des VIS.

## 1 Schlussbestimmungen

### **Art. 6. Revisionsbestimmungen**

Dieses Reglement ist Teil der EGO des VIS und kann von der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr geändert werden.

### **Art. 7. Version**

Dieses Reglement wurde am 04.10.2023 von der Mitgliederversammlung erlassen und tritt am 05.10.2023 in Kraft.

---

<sup>1</sup>z.B. Server für den Betrieb der IT-Infrastruktur des VIS, Workstations für das Büro des VIS, allgemeine IT-Infrastruktur zum Betrieb von VIS-Services

# Reglement über den Rechtsfonds (Rechtsfondsreglement)

## **Art. 1. Inhalt, Grundlage**

Dieses Reglement regelt die Nutzung des Rechtsfonds gemäss der Bestimmungen zu Fonds im Finanzreglement des VIS.

## **Art. 2. Verwendungszweck**

<sup>1</sup> Der Rechtsfonds dient der Wahrung der rechtlichen Interessen des VIS. Er soll dem Vorstand ermöglichen, im Falle von Rechtsstreitigkeiten oder sich andeutenden juristischen Problemen, rasch zu reagieren und nicht durch finanzielle Einschränkungen handlungsunfähig zu sein.

<sup>2</sup> In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere rechtliche Streitigkeiten des VIS mit Dritten sowie die Wahrung rechtlicher Ansprüche des Vereins gegenüber Dritten.

<sup>3</sup> Der Rechtsfonds kann explizit auch dazu eingesetzt werden Rechtsberatung zu ersuchen, etwa zur Vorbeugung von Rechtsfällen für die Prüfung von Dokumenten, Verträgen oder ähnlichem.

## **Art. 3. Zuständiges Gremium**

<sup>1</sup> Der Vorstand des VIS kann über alle Mittel im Fonds im Rahmen des definierten Verwendungszwecks verfügen. Er kann auf Antrag auch Mittel aus dem Rechtsfonds anderen Organen des VIS zur Verfügung stellen, damit diese sie im Rahmen des definierten Verwendungszwecks einsetzen können.

<sup>2</sup> Der Mitgliederversammlung ist über die Verwendung der Mittel des Rechtsfonds in geeigneter Form Bericht zu erstatten.

## **Art. 4. Inhalt**

Die Äufnung des Fonds erfolgt über das normale Budget des VIS, so dass sich zu Beginn jeder Rechnungsperiode stets mindestens CHF 10'000.00 im Rechtsfonds befinden.

## **Art. 5. Aufhebung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung kann den Rechtsfonds jederzeit aufheben oder die Zweckbestimmung anpassen.

<sup>2</sup> Über die Verwendung des im Zeitpunkt der Aufhebung bestehenden Fondskapitals entscheidet die Mitgliederversammlung des VIS.

## 1 Schlussbestimmungen

### **Art. 6. Revisionsbestimmungen**

Dieses Reglement ist Teil der EGO des VIS und kann von der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr geändert werden.

### **Art. 7. Version**

Dieses Reglement wurde am 04.10.2023 von der Mitgliederversammlung erlassen und tritt am 05.10.2023 in Kraft.

# Reglement über den CTF-Transaction-Fonds (CTF-Transaction-Fondsreglement )

## **Art. 1. Inhalt, Grundlage**

Dieses Reglement regelt die Nutzung des CTF-Transaction-Fonds gemäss der Bestimmungen zu Fonds im Finanzreglement des VIS.

## **Art. 2. Verwendungszweck**

<sup>1</sup> Der CTF-Transactionfonds dient zur Unterstützung jeglicher Tätigkeiten der CTF-Kommission.

<sup>2</sup> In den Verwendungszweck fallen insbesondere ausserordentliche Ausgaben, wie Reise- und Verpflegungskosten bei CTF Events sowie Ausstattung für Mitglieder des CTF Teams.

## **Art. 3. Zuständiges Gremium**

Das Präsidium der Capture the Flag (CTF) Kommission kann über alle Mittel im Fonds im Rahmen des definierten Verwendungszwecks verfügen.

## **Art. 4. Inhalt**

Die Äufnung des Fonds erfolgt über Preisgelder, welche die CTF-Kommission bei CTF Events gewinnt, oder ausserordentliches Sponsoring.

## **Art. 5. Aufhebung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung kann den CTF-Transaction-Fonds jederzeit aufheben oder die Zweckbestimmung anpassen.

<sup>2</sup> Über die Verwendung des im Zeitpunkt der Aufhebung bestehenden Fondskapitals entscheidet die Mitgliederversammlung des VIS.

## 1 Schlussbestimmungen

### **Art. 6. Revisionsbestimmungen**

Dieses Reglement ist Teil der EGO des VIS und kann von der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr geändert werden.

### **Art. 7. Version**

Dieses Reglement wurde am 04.10.2023 von der Mitgliederversammlung erlassen und tritt am 05.10.2023 in Kraft.

# Reglement über den CTF-Preisgeldfonds (CTF-Preisgeldfondsreglement)

## Art. 1. Inhalt, Grundlage

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Nutzung des CTF-Preisgeldfonds gemäss der Bestimmungen zu Fonds im Finanzreglement des VIS.

<sup>2</sup> Im Folgenden bezeichnet "organizers" das CTF-Team "organizers", entstanden als Zusammenschluss der CTF-Teams "flagbot" (gestellt von der VIS CTF-Kommission), "polygl0ts" (gestellt von der CLIC Kommission polygl0ts), "secret.club" und "cr0wn".

<sup>3</sup> Das Präsidium der VIS CTF-Kommission ist gleichzeitig das Präsidium von organizers.

<sup>4</sup> Das Präsidium der CLIC Kommission polygl0ts ist gleichzeitig Vize-Präsidium von organizers.

## Art. 2. Verwendungszweck

<sup>1</sup> Der CTF-Preisgeldfonds dient zur Unterstützung jeglicher Tätigkeiten von organizers.

<sup>2</sup> In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere Reise- und Verpflegungskosten für Wettkämpfe, temporäre und permanente Infrastruktur sowie Ausstattung für Mitglieder des Teams.

## Art. 3. Zuständiges Gremium

<sup>1</sup> Das Präsidium und das Vize-Präsidium von organizers können gemeinsam über alle Mittel im Fonds im Rahmen des definierten Verwendungszwecks verfügen.

<sup>2</sup> Im Falle einer Uneinigkeit über die Verwendung der Mittel hat der VIS-Vorstand Stichentscheid.

## Art. 4. Inhalt

Die Äufnung des Fonds erfolgt über Preisgelder, welche organizers bei CTFs gewinnt, oder über Sponsoring.

## Art. 5. Aufhebung

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung kann den CTF-Preisgeldfonds jederzeit aufheben oder die Zweckbestimmungen anpassen.

<sup>2</sup> Über die Verwendung des im Zeitpunkt der Aufhebung bestehenden Fondskapitals entscheidet die Mitgliederversammlung des VIS.

## 1 Schlussbestimmungen

### Art. 6. Revisionsbestimmungen

Dieses Reglement ist Teil der EGO des VIS und kann von der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr geändert werden.

### Art. 7. Version

Dieses Reglement wurde am 04.10.2023 von der Mitgliederversammlung erlassen und tritt am 05.10.2023 in Kraft.